

132. Unter welchen Voraussetzungen kann für photographische Erzeugnisse, die aus Frankreich stammen, im Deutschen Reiche der Schutz gegen unbefugte Nachbildung beansprucht werden?

Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom ^{9. September 1886, R. G. Bl. 1887 S. 493}
^{4. Mai 1896, R. G. Bl. 1897 S. 759.}
Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 19. April 1883, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, R. G. Bl. S. 269.

- Gesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken *u.*
B.G.Bl. S. 339.
- Gesetz vom 10. Januar 1876, betr. den Schutz der Photographien
 gegen unbefugte Nachbildung, *R.G.Bl. S. 8.*
- Gesetz vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der
 Literatur und der Tonkunst, *R.G.Bl. S. 227.*
- Französisches Gesetz vom 19./24. Juli 1793, betr. das Eigentums-
 recht der Urheber von Schriften aller Art *u.*
- Französisches Gesetz vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse.

II. Straffenat. Ur. v. 26. September 1902 g. Sch. Rep. 2221/02.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Wie die Begründung des von der Staatsanwaltschaft und dem Nebenkläger angefochtenen freisprechenden Urteiles ergibt, hat der Angeklagte Photographien, die in einer in Paris von dem Nebenkläger, dem Verleger F. F. dort, herausgegebenen periodischen Zeitschrift, „La vie illustrée“, veröffentlicht waren, in der in Berlin erscheinenden periodischen Zeitschrift „Reporter“, deren Redakteur er ist, nachgebildet.

Da es sich um Photographien handelt, die im Auslande von einem Ausländer veröffentlicht worden sind, kann der Angeklagte, wie die Strafkammer mit Recht annimmt, aus dem deutschen Gesetze zum Schutze der Photographien nicht bestraft werden, wenn nicht die Voraussetzungen der Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Berner Konvention), vom ^{9. September 1886 (R.G.Bl. 1887 S. 493)} 4. Mai 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 761), welcher sowohl das Deutsche Reich wie Frankreich angehören, zutreffen. Dies folgt aus dem § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R.G.Bl. S. 8), und dem § 61 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (B.G.Bl. S. 339), der durch den § 64 des Gesetzes vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (R.G.Bl. S. 227) aufrecht erhalten ist.

Außer Anwendung bleibt die Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 19. April 1883, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst (R. G. Bl. S. 269), deren Verletzung die Revision des Nebentäglers, jedoch ohne Angabe von Gründen rügt. Denn in Nr. 3 des Schlußprotokolles zu dieser Übereinkunft haben sich die Vertragsschließenden mit Rücksicht darauf, daß nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf die die Übereinkunft Anwendung findet, eine spätere Verständigung zur Sicherstellung des Schutzes von photographischen Werken vorbehalten; eine solche ist aber, soweit sie nicht in der internationalen Übereinkunft vom ^{9. September 1886}_{4. Mai 1896} liegt, nicht erfolgt.

Nach dem Schlußprotokolle zu dieser letzteren Übereinkunft, wie es nun nach der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 unter 1, B lautet, ist in Bezug auf den Art. 4 der Übereinkunft vereinbart, daß photographische Erzeugnisse der Wohlthat der Übereinkunft und der Zusatzakte teilhaftig sein sollen, insoweit die innere Gesetzgebung es zuläßt, und in demselben Maße, in welchem sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz gewährt.

Dadurch fällt für die aus den anderen Verbandsstaaten stammenden Photographien die durch das Gesetz vom 10. Januar 1876 als Voraussetzung des Schutzes der einheimischen Photographien verlangte Erfüllung gewisser Formalitäten weg.

Vgl. Denkschrift zu dem Pariser Zusatzabkommen zur Berner Übereinkunft; Druckfachen des deutschen Reichstages IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Nr. 640 S. 20.

Im Deutschen Reiche kann hiernach der einem anderen Verbandslande angehörige Verfasser einer photographischen Aufnahme oder sein Rechtsnachfolger für sein Werk die gleichen Rechte in Anspruch nehmen, wie sie das Gesetz vom 10. Januar 1876 dem inländischen Verfasser einer photographischen Aufnahme einräumt, also vor allem das ausschließliche Recht, das durch Photographie hergestellte Werk auf mechanischem Wege nachzubilden (§ 1 des Gesetzes).

Dieser Schutz photographischer Erzeugnisse ist lediglich von der Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig. In der Deklaration zur Pariser Zusatzakte ist dies unter Nr. 1 ausdrücklich festgesetzt (Denkschrift a. a. O.

§. 22, 23). Daraus ergibt sich, daß Verbandsländer, die den photographischen Erzeugnissen überhaupt keinen Schutz gewähren, für ihre Erzeugnisse in den anderen Verbandsländern den vollen Schutz der dortigen Gesetzgebung beanspruchen können (Denkschrift a. a. O. S. 21 oben). Infolgedessen hätte das angefochtene Urteil, wie die Revision des Nebenklägers zutreffend betont, keine Veranlassung gehabt, in materieller Beziehung, nämlich abgesehen von der sog. Formalitätenerfüllung, auf die Frage einzugehen, ob die französische Rechtsprechung auf der Grundlage des Gesetzes vom 19./24 Juli 1793, betreffend das Eigentumsrecht der Urheber von Schriften aller Art, der Komponisten, Maler, Zeichner (Duvergier, Collection complète des lois Bd. 5 S. 29) einen Urheberrechtsschutz für Photographien entwickelt habe.

Dem vom Nebenkläger für seine photographischen Erzeugnisse erhobenen Schutzanspruch stände auch nicht im Wege, daß der Angeklagte die Nachbildungen nicht nach der ursprünglichen photographischen Aufnahme selbst auf mechanischem Wege hergestellt, sondern nach Nachbildungen dieser, die ihrerseits auf mechanischem Wege hervorgebracht waren. Denn das Gesetz will die photographische Aufnahme gegen jede mechanische Nachbildung schützen,

Begründung zu §§ 3, 4 des Entwurfes, Druckfachen des deutschen Reichstages II. Legislaturperiode 3. Session 1875 Nr. 24 S. 35, also auch gegen mittelbare mechanische Nachbildungen. Überdies liegt es auf der Hand, daß anderenfalls der Schutz des Gesetzes nahezu wertlos wäre.

Anlangend die Frage „der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, die durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschrieben sind“ (Art. 2 Abs. 2 der Berner Übereinkunft), so kommen, was das Urheberrecht im allgemeinen anlangt, der Art. 6 des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793 und die Artt. 3, 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1831 über die Freiheit der Presse (Journal officiel von 1881 Nr. 206 S. 4201) in Betracht. Die französische Rechtsprechung ist mit der Doktrin darin einig, daß die Befolgung dieser Vorschriften die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruches auf Urheberrechtsschutz in Frankreich bilde.

Vgl. Lyon-Caen et Delalain, Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique (1889) Bd. 1 S. 17 Note 5,

§. 47 Note 2; Dalloz, Supplément au répertoire de législation (1894) Bd. 14 §. 784 Nr. 120 flg.; Pandectes françaises (1894) bei „Propriété litt.“ §. 49 Nr. 378; Labori, Répertoire encyclopédique du droit français (1895) Bd. 10 §. 787 Nr. 155, §. 788 Nr. 158; Pouillet, Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique (1894) §. 435 Nr. 435, §. 446 Nr. 453 bis; Darraß, Du droit des auteurs et des artistes (1887) §. 505 Nr. 415; Urteil des III. Straffenates des Reichsgerichtes vom 8. April 1897, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 §. 81, insbesondere §. 85 flg.

Was den Schutz des Urheberrechtes für photographische Erzeugnisse anlangt, so kommt in diesem Zusammenhange, nämlich in Ansehung der sog. Formalitätenerfüllung, allerdings in Frage, ob es einen solchen Schutz in Frankreich giebt. Denn gehörte Frankreich zu den Ländern, die den photographischen Erzeugnissen grundsätzlich den Schutz versagen, so könnte von Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten, die im Ursprungslande vorgeschrieben sind (Nr. 1 der Deklaration zur Pariser Zusatzakte), überhaupt keine Rede sein. Allein diese Voraussetzung trifft nicht zu.

Ein besonderes Gesetz zum Schutze der photographischen Erzeugnisse giebt es in Frankreich allerdings nicht. Infolgedessen wurde auch in Frankreich die Ansicht aufgestellt, Photographien müßten völlig schutzlos bleiben. Im Gegensatze hierzu vertritt aber die große Mehrheit der französischen Rechtslehrer die Meinung, photographische Erzeugnisse hätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793 grundsätzlich Anspruch auf Rechtsschutz. Auf diesem Standpunkte steht auch im allgemeinen die Rechtsprechung der französischen Gerichte, und zwar soll nach der Meinung einiger der Schutz unbeschränkt allen Photographien zukommen, während andere sich vorbehalten, im einzelnen Falle den Schutz dann zu versagen, wenn ein photographisches Erzeugnis jeglichen künstlerischen Wert — diesen im weiten Sinne genommen — vermissen läßt.

Vgl. Dalloz, Jurisprudence générale, troisième table alphabétique 1887—1897 §. 1003 Nr. 70. 71. 73. 74. 75 und §. 1005 Nr. 134; Labori, Répertoire Bd. 10 unter Propr. litt. et art. Nr. 27 §. 763 und 764 oben, mit Literaturnachweisen; Pouillet, Traité §. 123 Nr. 105, §. 118 Nr. 102, §. 125 Note 2 mit Literatur-

nachweisen und S. 447 Nr. 454; Sauvel, De la propr. art. en photographie (1897) S. 20—22; Bredif, Etude théorique et pratique sur la protection des œuvres fotogr. (1894) S. 59 und 60 mit Subfaturnachweisen in der Note; Le droit d'auteur, organe mensuel du bureau international *ic* Jahrgang 1889 S. 18. 30. 44. 54 und 1898 S. 61; Wjß, Das internationale Urheberrecht S. 134.

Von den erwähnten drei Ansichten hat die erste, die in Frankreich selbst als aufgegeben gilt, außer Betracht zu bleiben. Welcher von den beiden anderen der Vorzug zu geben wäre, kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls so viel feststeht, daß es — was hier allein entscheidet — einen Photographienschutz in Frankreich giebt, sei es auch unter der oben erwähnten Einschränkung. Daraus folgt, daß Photographien aus Frankreich, wenn sie im Deutschen Reiche Schutz beanspruchen, wegen der mehrfach erwähnten Bestimmungen in der Deklaration zur Pariser Zusatzakte den Formalitätsvorschriften des französischen Rechtes genügt haben müssen.

Nach dem Art. 6 des Gesetzes vom 19./24. Juli 1793 mußten von jedem Werke der Literatur und Graviertkunst zwei Exemplare bei der Nationalbibliothek oder der Stichsammlung der Republik niedergelegt werden. Dazu ist durch den Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 bestimmt worden, daß bei der Herausgabe einer jeden Druckschrift (de tout imprimé) der Drucker zwei für die Nationalsammlungen bestimmte Exemplare bei Behörden, die näher bezeichnet werden, niederzulegen habe, und in dem Art. 4 ist angeordnet, daß von Stichen, Musikalien und allgemein von anderen Vervielfältigungen als Druckschriften (reproductions autres que les imprimés) drei Exemplare niederzulegen seien.

Der Nebentläger hat, wie festgestellt ist, nur zwei Exemplare der in Rede stehenden Nummern seiner Zeitschrift bei der nach dem Art. 4 zuständigen Behörde niedergelegt. Die Strafkammer verurteilt ihm aus diesem Grunde den Schutz des Gesetzes vom 10. Januar 1876, wogegen die Revisionschriften ausführen, der Art. 4 gelte für Vervielfältigungen, die im Wege des Buchdruckes hergestellt seien, also auch für solche photographischer Erzeugnisse, überhaupt nicht. Für Vervielfältigungen dieser Art gelte nur der Art. 3, und es hätten daher mehr als zwei Exemplare nicht niedergelegt werden müssen.

Alein diese Anschauung ist irrig. Unter imprimés (Druckschriften) versteht das Gesetz vom 29. Juli 1881 *multipliés écrits* (Schriftstücke), und mit *reproductions autres que les imprimés* meint es *multipliés*, die nicht von Schriftstücken (*écrits*) hergestellt sind. Dafür spricht schon die Entstehungsgeschichte des erst im französischen Senate hinzugefügten zweiten Absatzes des Art. 4.

Vgl. Le Poittevin, *Traité de la presse* (1902) Bd. 1 S. 41 und Note 2 dort; Barbier, *Code expliqué de la presse* (1887) Bd. 1 S. 70 und 71 Nr. 57.

In der französischen Rechtsprechung ist denn auch anerkannt, daß zwei Exemplare niederzulegen sind, wenn ein Schriftstück (*écrit*) *multiplié* wird, mag dazu ein Verfahren, wie immer, angewendet worden sein, als beispielsweise auch die Photographie, daß aber drei Exemplare niedergelegt werden müssen, wenn Porträts, Landschaften u. dgl. *multipliés* werden.

Vgl. Dalloz, *Suppl.* Bd. 13 S. 267 Nr. 104; Labori, *Rép.* Bd. 10 S. 272 Nr. 17, S. 787 Nr. 156, S. 788 Nr. 162; Saubel, *De la propr.* S. 21; Barbier, *Complément du code expl.* (1895) S. 8.

Daraus ergibt sich, daß es nicht auf das *multiplé* Verfahren ankommt, wie die Revisionen meinen, sondern auf den *multiplé* Gegenstand. So wird auch in einem *Circulaire* des französischen Ministerpräsidenten und zugleich Ministers des Inneren vom 6. Januar 1900 (*Le droit d'auteur*, 1900 S. 13), das den *Préfekten* die strengere Überwachung des Vollzuges der Vorschriften über den *dépôt légal* einschärft, die häufig ungenügend befolgt würden, einleitend gesagt, daß nach der Vorschrift der Artt. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 „un *dépôt de deux ou de trois exemplaires, suivant la nature des imprimés*“, . . . geschehen müsse, eine Ausdrucksweise, die nur auf der Grundlage der dargelegten Auffassung gewählt sein kann.

Der Grund, aus dem die Strafkammer den Angeklagten freispricht, trifft sonach zu.

Der Ober-Reichsanwalt beantragte mit folgender Begründung die Aufhebung des Urteiles und die Zurückverweisung in die Vorinstanz. An und für sich begründe es zwar keinen Unterschied, wenn den Abbildungen begleitender Text beigelegt sei, aber doch nur dann,

wenn der Text nebensächlich und das Werk trotzdem zu den reproductions autres que les écrits zu rechnen sei. Anders gestalte sich die Sachlage, wenn die Abbildungen den Text nur verdeutlichen oder schmücken sollen, wie die Bierleisten in einem Buche. Dann erscheine das Werk seinem Gesamtcharakter nach als Schriftwerk, und es seien nur zwei Exemplare niederzulegen.

Allein dieser Auffassung vermochte der Senat nicht beizutreten.

Eine prozessuale Veranlassung, den bezeichneten Punkt zu erörtern, hatte die Strafkammer nicht. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles hat weder die Staatsanwaltschaft noch der Nebenkläger besondere Anträge in dieser Richtung gestellt. Die Sachlage selbst bot ebenfalls keinen Anlaß zu einer solchen Erörterung, und dafür, daß die Strafkammer jenen Gesichtspunkt verkannt habe, fehlt es an jeglichem Anhalte. Es muß vielmehr angenommen werden, daß sie ihn geprüft, aber nicht für durchgreifend befunden habe. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, daß die Revisionschrift des Nebenklägers selbst sagt, die Illustrationen machten das „eigentliche Wesen“ von „La vie illustrée“ aus, wie schon der Titel dieser Zeitschrift ergebe.

Die Revisionen waren demnach zu verwerfen.